

Satzung des Fördervereins der der ev. Kita Pusteblume in Osdorf



§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein ev. Kita Pusteblume in Osdorf“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 24251 Osdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kindertagesstättenjahr vom 01.08. bis 31.07.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung sowie Projektrealisierung der ev. Kita Pusteblume in Osdorf.

§ 3

Mittel des Vereins

Der Satzungszweck wird umgesetzt durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Sammlung von Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/-in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod, Erlöschen der juristischen Person.
 - Austritt. Dieser ist unter der Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - Ausschluss seitens des Vorstandes: Bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss kann innerhalb einer Woche Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und mit einer Tagesordnung ein. Sie wählt zu Beginn eine/n Versammlungsleiter/-in und ein/e Schriftführer/-in.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Entscheidung über Anträge der Mitglieder
 - e) Beschlussfassung von Satzungsänderungen, dies jedoch nur mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen müssen in geheimer Stimmabgabe erfolgen, sofern ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Eine Niederschrift ist über die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/-in und
 - d) zwei Beisitzenden.
- (3) Gesetzliche Vertreter sind i. S. d. §26 BGB der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Jede/-r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hineinwählen.
- (7) Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/-innen, die die Prüfung des Jahresabschlusses durchzuführen haben. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 9

Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu extra einberufen wird.

Für den Beschluss der Auflösung ist eine Stimmmehrheit von drei Vierteln der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev. Kita Pustebume in Osdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

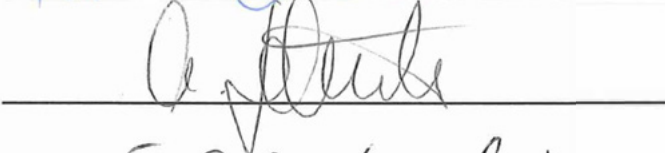
Diese Satzung findet Gültigkeit ab dem 8. Oktober 2025.

Die Unterzeichnenden stimmen der Satzung zu:

Katrin Albrecht



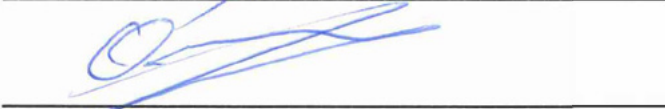
Angela Lörke



Tina Schönknecht



Ondre Sieg



Anika Tittes



Patrick Wickleder



Nicole Wiese

